

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BDG GmbH & Co KG für IT-Security-Leistungen (Unternehmerverkehr)

A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten für den zwischen der BDG GmbH & Co KG (nachfolgend „BDG“) und dem Kunden geschlossenen Vertrag über

- den Support für IT-Security-Systeme,
- die Beratung im Bereich IT-Security oder
- Schulungen im Bereich IT-Security.

Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser AGB zustande.

2. Diese AGB von BDG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, BDG hat ihrer Geltung zugestimmt. Das gilt auch, wenn BDG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen BDG und dem Kunden über die in Abschnitt A. Ziffer 1. genannten Leistungen.

4. Diese AGB regeln in Abschnitt B. die Bedingungen für den Support für IT-Security-Systeme, in Abschnitt C. die Bedingungen für die Beratung im Bereich IT-Security und in Abschnitt D. die Bedingungen für Schulungen im Bereich IT-Security. In Abschnitt F. finden sich allgemeine Vorschriften, welche für sämtliche von BDG unter diesen AGB erbrachten Leistungen gelten.

B. Support für IT-Security-Systeme

1. Vertragsgegenstand

1.1 BDG erbringt die folgenden Supportleistungen für das in ihrem vom Kunden an-

genommenen, kaufmännischen Angebot (nachfolgend „Angebot“) näher bezeichnete IT-Security-System des Kunden (nachfolgend „IT-Security-System“) und zwar je nach Maßgabe der im Angebot getroffenen Vereinbarungen:

- BDG Basis Support gemäß Ziffer 1.2 dieses Abschnitts;
- BDG Remote Support gemäß Ziffer 1.3 dieses Abschnitts;
- BDG On-Site-Support gemäß Ziffer 1.4 dieses Abschnitts;
- 24x7 Rufbereitschaft gemäß Ziffer 1.5 dieses Abschnitts;
- Support für Hard- oder Softwareprodukte, die dem Kunden von Dritten überlassen worden sind (nachfolgend „Fremdprodukte“) gemäß Ziffer 1.6 dieses Abschnitts.

1.2 Im Rahmen des BDG Basis Support erbringt BDG im Regelfall die folgenden Leistungen:

- Telefonische Unterstützung des Kunden bei der Installation und Anwendung des IT-Security-Systems;
- Bereitstellung einer Telefon-Hotline und einer E-Mail-Kontaktadresse, die der Kunde bei Störfällen des IT-Security-Systems in Anspruch nehmen kann;
- Regelmäßige Lieferung von Updates (verbesserte Versionen ohne zusätzliche Funktionalitäten) für das IT-Security-System;
- Analyse und – soweit möglich – Lösung der gemeldeten Störfälle im Wege des Fernzugriffs über eine konfigurierte Einwahlmöglichkeit (Virtual Private Network, Dial-Up).

Die im Einzelfall von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

1.3 Im Rahmen des BDG Remote Support erbringt BDG im Regelfall die folgenden Leistungen:

- Die vom BDG Basis Support gemäß Ziffer 1.2 dieses Abschnitts umfassten Supportleistungen;
- Überprüfung des IT-Security-Systems und Durchführung etwaig erforderlicher Änderungen im Wege des Fernzugriffs über eine konfigurierte Einwahlmöglichkeit (Virtual Private Network, Dial-up).

Die im Einzelfall von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

1.4 Im Rahmen des BDG On-Site Support erbringt BDG im Regelfall die folgenden Leistungen:

- Die vom BDG Remote Support gemäß Ziffer 1.3 dieses Abschnitts umfassten Supportleistungen;
- Regelmäßige Wartung des IT-Security-Systems vor Ort beim Kunden;
- Regelmäßige Auswertung der Log-Files des IT-Security-Systems vor Ort beim Kunden;
- Regelmäßige Vornahme von Konfigurationsänderungen in Bezug auf das IT-Security-System vor Ort beim Kunden.

Die im Einzelfall von BDG geschuldeten Leistungen ergeben sich aus den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen.

1.5 Im Rahmen der 24x7 Rufbereitschaft stellt BDG zusätzlich zu den jeweiligen Supportleistungen auf einer Basis von 24 Stunden/Tag x 7 Tag/Woche eine Hotline über Mobiltelefon und Pager bereit, die der Kunde bei Störfällen des IT-Security-Systems in Anspruch nehmen kann.

1.6 Im Rahmen des Supports für Fremdprodukte lässt BDG die im Angebot genannten Supportleistungen entsprechend den dort getroffenen Vereinbarungen durch

den Hersteller des betreffenden Fremdprodukts erbringen. Die Erbringung dieser Supportleistungen setzt voraus, dass der Kunde sich zuvor beim Hersteller als Support-Kunde registrieren lässt. Hierbei sind das Fremdprodukt und dessen Standort zu bezeichnen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des zuständigen Ansprechpartners anzugeben.

2. Nutzungsrechte an Updates

BDG räumt dem Kunden an den im Rahmen des Supports gelieferten Updates für das IT-Security-System ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

3. Vergütung

3.1 Die Höhe der für die Supportleistungen jährlich zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die im Angebot angegebene Vergütung ist jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres im Voraus fällig.

4. Vertragslaufzeit/Kündigung

4.1 Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4.3 Kündigt BDG den Vertrag gemäß Ziffer 4.2 dieses Abschnitts, so ist BDG berechtigt, als Schadensersatz die Vergütung für den Zeitraum zu verlangen, bis zu dessen Ablauf BDG den Vertrag nach Kenntniserlangung vom Kündigungsgrund ordentlich hätte kündigen können. Das Recht von BDG, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4.4 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

C. Beratung im Bereich IT-Security

1. Vertragsgegenstand

BDG erbringt für den Kunden die im Angebot bezeichneten Beratungsleistungen im Bereich IT-Security.

2. Vergütung

2.1 Die Höhe der für die Beratungsleistungen zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Werden die Beratungsleistungen über mehrere Kalendermonate erbracht, so wird die Vergütung für die innerhalb eines Kalendermonats erbrachten Beratungsleistungen jeweils am Ende des betreffenden Kalendermonats fällig. Werden die Beratungsleistungen innerhalb eines Kalendermonats erbracht, so wird die Vergütung nach Abschluss der Leistungen fällig.

D. Schulungen im Bereich IT-Security

1. Vertragsgegenstand

BDG wird Mitarbeiter des Kunden entsprechend den im Angebot enthaltenen Vereinbarungen in der Anwendung von IT-Security-Produkten (Produktschulung) oder allgemein im Bereich IT-Security (Sicherheitsschulung) schulen.

2. Vergütung

2.1 Die Höhe der für die Schulungsleistungen zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Vergütung bei Abschluss des Vertrages im Voraus fällig.

E. Allgemeine Bestimmungen

1. Termine

1.1 Bei den im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannten Terminen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen handelt es sich um unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten diese Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

1.2 Wird die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Umstände verzögert,

- für die allein oder weit überwiegend der Kunde verantwortlich ist oder
- für die weder BDG noch der Kunde verantwortlich ist,

so verlängern sich die in Ziffer 1.1 dieses Abschnitts genannten Termine um einen der Dauer des Vorliegens dieses Umstands entsprechenden Zeitraum.

2. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung gehören insbesondere folgende Leistungen:

2.1 Während des Zeitraums der Leistungserbringung stellt der Kunde kompetente Mitarbeiter ab, die BDG schriftlich benannt werden und bevollmächtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegen zu nehmen.

2.2 Die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne) sowie alle weiteren Informationen, die sich als erforderlich für die Leistungserbringung erweisen, hat der Kunde BDG unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständig-

digkeit dieser Informationen ist der Kunde verantwortlich.

- 2.3 Um BDG die Leistungserbringung zu ermöglichen, wird der Kunde den Mitarbeitern von BDG oder den Mitarbeitern der von BDG beauftragten Unternehmen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen gewähren.
- 2.4 Falls notwendig, wird der Kunde für den Zeitraum der Durchführung von vertraglichen Leistungen die Hardware bereitstellen und ggfs. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen. Der Kunde stellt ferner ggfs. erforderliche Testdaten zur Verfügung.
- 2.5 Falls BDG dem Kunden Entwürfe, erarbeitete Konzepte, Testergebnisse o.ä. vorlegt, sind diese vom Kunden gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen oder Änderungswünsche sind unverzüglich anzumelden soweit sie bereits erkennbar sind.
- 2.6 Wenn und soweit Mitwirkungsleistungen von Mitarbeitern des Kunden im Angebot vereinbart oder zwecks Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass diese Mitwirkungsleistungen rechtzeitig erbracht werden.

3. Haftung

- 3.1 BDG haftet auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.
- 3.2 Für sonstige Schäden haftet BDG, wenn sich nicht aus einer von ihr übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

3.2.1 BDG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BDG verursacht wurden.

3.2.2 BDG haftet auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten (erste Alternative) und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von BDG grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden (zweite Alternative).

3.2.3 BDG haftet im Rahmen von Ziffer 3.2.2 erste Alternative dieses Abschnitts nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der von der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

3.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet BDG nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung von BDG ausgeschlossen.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber BDG schriftlich anzuzeigen oder von BDG aufnehmen zu lassen, so dass BDG möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann.

4. Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Kunden, die nicht auf einer in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung beruhen, verjähren in drei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, sofern es sich um einen Anspruch handelt, der

- auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beruht;
- auf den Ersatz eines Personenschadens gerichtet ist;
- auf den Ersatz eines Schadens im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gerichtet ist.

5. Vertraulichkeit

5.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und nach deren Beendigung geheim zu halten.

5.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 5.1 dieses Abschnitts beachten.

6. Zahlungsmodalitäten

Fällige Vergütungen werden von BDG in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

7. Einsatz Dritter/Austausch von Mitarbeitern/Weisungsrecht des Kunden

- 7.1 BDG ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 7.2 Den Austausch der von BDG im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter kann der Kunde nur aus wichtigen Grund fordern. Dem Kunden steht kein

Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von BDG zu.

8. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

8.1 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

8.2 Die Abtretung von Forderungen gegen BDG ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen BDG und dem Kunden geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Köln.